

31/SN - 46/ME

**Abteilung für Sozialpolitik**

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-020
Telefax (0222) 502 06-3333

An das
Präsidium
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 403/00/Mag.No/AW
Mag. North

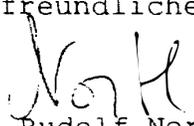
Durchwahl
3714

Datum
31.5.2000

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen abgegebenen Stellungnahme zum oben erwähnten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Mag. Rudolf North

Beilage



An das
Bundesministerium soziale
Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (01) 501 05-DW
Telefax (01) 501 05-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
GZ 21.119/5-1/2000
26.4.2000

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 403/00/Mag.No/AW
Mag. North

Durchwahl Datum
3714 24.5.2000

Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000

Die Wirtschaftskammer Österreich befürwortet aus grundsätzlichen Erwägungen die Pläne der Bundesregierung, durch wesentliche strukturelle Maßnahmen das bewährte System der österreichischen Pensionsversicherung auch für die Zukunft finanzierbar zu gestalten und den Zuwachs des Bundeszuschusses zu den Pensionen in Grenzen zu halten. Jedoch fordert die Wirtschaftskammer Österreich, dass die Umsetzung im Sozialversicherungsbereich zeitgleich mit der gleichlautenden Bestimmungen für den öffentlichen Dienst erfolgt.

Eine Erhöhung des Pensionsanfallsalters für die vorzeitige Alterspension scheint in Anbetracht eines immer späteren Eintretens ins Berufsleben, einer immer kürzeren Phase der Erwerbstätigkeit und eines durch die deutlich längere Lebenserwartung bedingten längeren Pensionsbezuges unausweichlich. Zur Vermeidung sozialpolitisch unverständlicher Benachteiligung der Selbständigen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten muss jedoch die Anhebung des Pensionsanfallsalters und die Aufhebung des § 131 c

- 2 -

GSVG von einer Rückkehr in den Rechtszustand in der **Arbeitslosenversicherung vor dem 1. Mai 1996** (unbefristete Rahmenfrist-erstreckung durch selbständige Erwerbstätigkeit) begleitet werden.

Zu den Einzelnen Themenschwerpunkten merken wir Folgendes an:

- **Pensionsanpassung und Kommission zur langfristigen Pensionssicherung**

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt, dass zukünftig die jährliche Pensionsanpassung strikt nach dem Modell der „Nettoanpassung“ (ohne Bandbreite) erfolgen soll und dass bei einem Abgehen von dem von der Pensionskommission festgesetzten Anpassungsfaktor durch Bundesgesetz eine finanzielle Bedeckung zu erfolgen hat. Für eine effiziente Arbeit der den Beirat für Renten- und Pensionsanpassung ablösenden Kommission zur längerfristigen Pensionssicherung scheint allerdings eine wesentliche Verringerung ihrer Mitglieder zweckmäßig.

Als ein richtiger Schritt wird bewertet, dass neben der Festsetzung des Anpassungsfaktors und der Festsetzung der Einmalzahlung die Pensionskommission die verantwortlichen Politiker durch die Erstellung von Berichten über die mittel- und längerfristige Situation des österreichischen Pensionssystems unterstützen soll und diese in die Pflicht nimmt, indem einzelne Feststellungen der Kommission nunmehr „verbindlich“ sind. Damit könnte ein entscheidender Beitrag geleistet werden, die schon länger andauernde Verunsicherung über die Zukunft der Altersvorsorge zu verringern und den Politikern die Chance zu geben, noch zeitgerecht entsprechende Schritte zur Sicherung unseres Pensionssystems einzuleiten.

- **Erhöhung des Zugangsalters und Entfall der vorzeitigen Alterspensionen**

⇒ Die Aufhebung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bereits zum 1. Oktober 2000 erscheint sowohl verfassungs- als auch europarechtlich bedenklich und ist aufgrund der bisherigen (auch schriftlichen) Auskunftspraxis der Pensionsversicherungsträger nicht unproblematisch. Dies gilt insbesondere deshalb, da es bei einigen Trägern üblich war, Anträge auf Invaliditätspension oder Berufsunfähigkeitspension mit dem Hinweis abzulehnen, dass ein Anspruch nach § 253 d besteht. Jedenfalls sollte bei den einzelnen Versicherungsträgern erhoben werden, in wie vielen Fällen Versicherte solche schriftliche Zusagen für einen Stichtag ab dem 1. 10. 2000 in Händen haben.

Unverhältnismäßig hart ist diese Maßnahme jedenfalls für männliche Versicherte, für die das Pensionsalter am 1. Oktober 2000 sofort von 57 auf 60 Jahre und in weiterer Folge um weitere $1 \frac{1}{2}$ Jahre angehoben wird. Eine besondere Betroffenheit durch diese Maßnahme ergibt sich insbesondere für alle Selbständigen.

⇒ Laut Ministerratsvortrag über die Pensionsreform vom 5. April 2000 soll sichergestellt werden, dass die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit auch den Personen gewährt wird, die aus gesundheitlichen Gründen am Arbeitsmarkt als unvermittelbar gelten. Der Zugang zur vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit wird durch die vorliegende Novelle dahingehend erleichtert, dass nunmehr nicht an den Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bzw. diesem gleichstehende Zeiten angeknüpft werden muss, sondern die Unvermittelbarkeit „ausreicht“. Für den Bereich der Unselbständigen könnte dies zur Folge haben, dass eine große Zahl der Betroffenen auf diese Möglichkeit „ausweicht“. Die Bestimmung des §

- 4 -

253 a Abs.1 a ASVG, bei dem auch überhaupt nicht klar ist, welche Personengruppe letztendlich in der Praxis in dessen Anwendungsbereich kommt, scheint missglückt. Zunächst wird völlig systemwidrig der Arbeitsmarkt mit der Inanspruchnahme einer Pension aus Gesundheitsgründen vermengt. In der Z 4 lit b sowie im Abs.1 a muss daher die Wortfolge „am Arbeitsmarkt“ entfallen. In der Praxis wird diese Pensionsart aufgrund der sonstigen Berufsschutzregelungen des ASVG hauptsächlich ungelerten Arbeiterinnen zugute kommen, die noch keine 52 Wochen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Außerdem wird von der bisher gebräuchlichen Definitionen der Verweisungstätigkeiten ohne jegliche Notwendigkeit abgegangen. Nach den §§ 255 Abs.1 sowie 273 Abs.1 ASVG waren Verweisungstätigkeiten immer durch „ähnliche Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse“ definiert. Die Neuregelung ist auch sprachlich verfehlt, da die Verweisung von einer Tätigkeit, die der Versicherte nicht mehr ausüben kann, auf eine andere „gleiche“ Tätigkeit jedenfalls unmöglich ist. Es sollte in dieser Bestimmung daher zumindest an der Begriffsdefinition der §§ 255 Abs.1 und 273 Abs.1 ASVG festgehalten werden.

Darüber hinaus werden in eine bestehende Pensionsart die wesentlichen Elemente der bisherigen Pension nach § 253 d u.a. eingebaut mit neuerlich unterschiedlichem Pensionsalter von Frauen und Männern, was EU-rechtlich nicht zulässig sein wird. Weiters soll diese Regelung die Folgen der Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit mildern, wobei jedoch im Vergleich zur Pension nach § 253 d das Pensionsalter bei Frauen um 1, 5 Jahre, bei Männern hingegen um 4,5 Jahre angehoben wird.

Im § 131a Abs. 1 Zi. 4b GSVG wird jedoch ohne großen Erfolg versucht, dieses Vorhaben auch für Unternehmer umzusetzen. Die in § 131a Abs. 1 a GSVG enthaltene Definition der Unvermittelbarkeit am Arbeitsmarkt ist aus mehreren Gründen eine

- 5 -

völlig missglückte und in dieser Form nicht akzeptable Regelung. Die in Z 1 gewählte Formulierung entspricht jener des ASVG und spricht daher dafür, dass selbständig Erwerbstätige auch auf unselbständige Erwerbstätigkeiten verweisbar sind. Dies ist bezogen auf die bisherigen Berufsschutzregelungen bei Selbständigen allerdings völlig systemfremd und inakzeptabel. Es würde auch bedeuten, dass selbständig Erwerbstätige ab dem 50. Lebensjahr nach § 133 Abs. 2 einen Berufsschutz haben, der eine Verweisbarkeit nur mehr auf selbständige Tätigkeiten möglich macht, dieser Berufsschutz bei Erreichung des 56,5. / 61,5. Lebensjahres aber wieder so gelockert wird, dass auch Verweisungen auf unselbständige Tätigkeiten möglich sind. Außerdem ergibt sich aufgrund des Umstandes, dass die unselbständige Erwerbstätigkeit nach Z 1 in mindestens der Hälfte der Beitragsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Stichtag ausgeübt werden muss, in der Praxis aufgrund der Regelungen über die Wanderversicherung kaum ein Anwendungsfall. Im Zusammenhang mit der Z 2 bedeutet dies, dass im Ergebnis Selbständige einen besseren Berufsschutz nach dieser Bestimmung hätten als Unselbständige, da sich Unselbständige noch auf „gleiche oder gleichartige Tätigkeiten“ verweisen lassen müssen, bei Selbständigen hingegen nur mehr auf die zuletzt durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt Tätigkeit abgestellt wird. Auch dies scheint im Ergebnis seitens des Gesetzgebers wohl nicht beabsichtigt zu sein, wird von uns aber auch nicht als störend moniert.

Der Gesetzesentwurf ermöglicht trotz allgemeiner Anhebung der Altersgrenzen nach wie vor im Bereich des SUG Pensionierungen schon mit 50 bzw. 52 Jahren. Auch wenn die Zahl der begünstigten Personen möglicherweise budgetär verkräftbar erscheint, wäre es ein völlig falsches Signal, den hier in Frage kommenden Personenkreis auch bei Neufällen von der Reform „auszunehmen“. Wenn u. a. auch das Anfallsalter für die vorzeitigen Alterspensionen bei langer Arbeitslosigkeit parallel angehoben wird, kann es in den SUG-Fällen gerechterweise nicht beim bis-

- 6 -

herigen Anfallsalter bleiben und ist auch dort die Anhebung um 18 Monate nachzuvollziehen.

Die Befürchtungen der Arbeitnehmer-Seite, dass die Anhebung des Anfallsalters zu Lasten der Arbeitnehmer erfolgt, ist entgegen zu halten, dass diese Maßnahme zu längeren Beschäftigungen führen wird und daher dieser wichtige Reformschritt im wesentlichen von der Wirtschaft getragen wird.

⇒ Die Abschaffung des § 131 c GSVG sowie insbesondere die Anhebung aller Frühpensionsaltersgrenzen um 18 Monate macht als Ausgleichsmaßnahme eine Herstellung des Rechtszustandes bei der Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung für Selbständige, wie dieser vor dem 1. Mai 1996 bestanden hat, unbedingt notwendig, um diesem Personenkreis zumindest die Wahrung der bereits erworbenen Ansprüche für die Arbeitslosenversicherung sicherzustellen. Die derzeitige Regelung, dass die Anwartschaftszeiten nur durch Bezahlung eines individuellen Sicherungsbeitrages erhalten werden können, ist absolut unbefriedigend. Wir regen daher an, auch hinsichtlich der Bezugsdauer gem § 18 ALVG eine Rahmenfristerstreckung zu normieren. Dadurch soll es den Selbständigen ermöglicht werden, Arbeitslosengeld auch länger als 20 Wochen beziehen zu können. Wünschenswert wäre, dass Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht nur den Rahmenzeitraum für den Anspruchserwerb sondern auch für die Bezugsdauer erstrecken. Das unattraktive System „Sicherungsbeitrag“ könnte damit entfallen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass allein für die Begleitmaßnahme „Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges“ um ein halbes Jahr für Unselbständige über 800 Mio. S vorgesehen sind.

⇒ Die Novellierung des § 133 Abs. 2 GSVG ermöglicht (allerdings nur für Versicherte die das 58,5. Lebensjahr vollendet haben) einen erleichterten Zugang zur Erwerbsunfähigkeitspension, in-

- 7 -

dem nunmehr für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit dieser Versicherten auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

Der neu eingefügte Satz in § 255 Abs. 3 ASVG verwendet den völlig unbestimmten und bislang im Pensionsrecht nicht gebräuchlichen Begriff der „persönlichen Verhältnisse“. Wenn damit gemeint ist, dass bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit auf die persönliche wirtschaftliche Situation, gesellschaftlich anerkannte Verpflichtungen (die Pflege Angehöriger, Kinderbetreuung), die Wohnverhältnisse, als auch auf die persönlichen Chancen am Arbeitsmarkt abzustellen ist, bedeutet dies, dass der Versicherte das Vorliegen der Invalidität/Berufsunfähigkeit aktiv beeinflussen kann. Umgekehrt könnte sich daraus auch ergeben, dass bei Änderung der für die Pensionszuerkennung maßgebenden persönlichen Verhältnisse (etwa den Tod einer zu betreuenden Person) trotz ungeändertem Gesundheitszustand die Voraussetzungen für die Pensionsgewährung wegfallen und das Problem der Entziehung der Pension entsteht. Im Ergebnis bedeutet diese verunglückte Regelung gegenüber dem abgeschafften § 253 d nicht nur Rechtsunsicherheit, sondern auch einen veränderten Berufsschutz, der möglicherweise mit dem Einsparungsziel nicht vereinbar ist.

Für den **Bereich des gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes** ist aus unserer Sicht folgendes festzuhalten:

Die Zumutbarkeitsklausel sollte jedenfalls bewirken, dass Gewerbetreibende, die wenige Jahre vor Erreichen des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer stehen, nicht auf selbständige Erwerbstätigkeiten verwiesen werden können, deren tatsächliche Ausübung unzumutbare wirtschaftliche Belastungen (insbesondere Investitionen) erfordern würde. Nach der derzeitigen Rechtsprechung zu § 133 Abs.2 GSVG ist auf diese Umstände nicht Bedacht zu nehmen (OGH 10 Ob S 248/98p v. 15.9.1998). Weiters sollte auch solchen

- 8 -

Versicherten, deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes nicht notwendig war oder die eine bestimmte selbständige Erwerbstätigkeit nicht durch mindestens 60 Kalendermonaten ausgeübt haben, ein erleichterter Zugang zur Erwerbsunfähigkeitspension sichergestellt werden. Sollten die im Entwurf vorgeschlagenen Formulierungen in dieser Form vom Gesetzgeber beschlossen werden, wäre zu befürchten, dass durch eine allzu restriktive Auslegung dieser Bestimmungen durch die Rechtsprechung eine beachtliche Anzahl gesundheitlich beeinträchtigter Gewerbetreibender sozialrechtlich nicht hinreichend abgesichert ist. Zumindest ist die Aufnahme ausgewogener Auslegungskriterien in die erläuternden Bemerkungen zu fordern.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung muss aber darauf hingewiesen werden, dass auf jene Selbständigen, die die Voraussetzungen des § 133 Abs.2 nicht erfüllen, (zB, weil sie eine selbständige Tätigkeit nicht durch mindestens 60 Kalendermonate ausgeübt haben) und die somit in den Anwendungsbereich des § 133 Abs.1 zurückfallen, gänzlich vergessen wurde. Gleich wie bei den ungelernten Arbeitern im § 255 Abs.3 ASVG ist aber auch für diese Personengruppe ein entsprechender Verweisungsschutz zu fordern. Der dem § 133 Abs.2 GSVG angefügte Satz muss daher als eigenständiger Abs.3 gelten und vorsehen, dass bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit nach Abs.1 und Abs.2 ab Vollendung des 702. Lebensmonates auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Hinsichtlich der Auslegung dieser normativen Gesetzesbegriffe ist schon jetzt ein beachtlicher Meinungsstreit ausgebrochen. Bedauerlicherweise geben die erläuternden Bemerkungen zu dieser Frage überhaupt keine Auskunft.

Problematisch ist jedenfalls, dass die Erwerbsunfähigkeit bei Frauen (neue vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit mit

56,5 Jahren) und bei Männern (erweiterter Berufsschutz ab 58,5 Jahren) nach unterschiedlichen Kriterien zu prüfen ist.

⇒ Die Maßnahmen der vorgesehenen Pensionsreform werden allerdings durch die weitreichenden und gleichheitswidrigen Ausnahmen für Versicherte mit vielen Beitragsjahren (§ 131 Abs. 1) mehr als relativiert und sind in der Normierung als Dauerrecht abzulehnen. Bei Männern wird ein strenges Erfordernis von 45 Beitragsjahren vorgesehen, so dass allein schon die Ableistung des Präsenzdienstes die Erfüllung der Voraussetzung verhindert. Eine Anrechnung von Wehrdienstzeiten (§ 253 b Abs.1 ASVG) als Beitragszeiten, entsprechend der Ziffer 17 der Regierungsübereinkommens, analog der Kindererziehungszeiten gem. § 227a und § 228a ASVG ist daher zu fordern. Andererseits wird in gleichheitswidriger Weise für weibliche Versicherte lediglich ein Erfordernis von 40 Beitragsjahren für die Ausnahme von allen Verschärfungen festgelegt und noch dazu die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten im Gesamtausmaß von bis zu 60 Monaten für die Erfüllung dieses Erfordernisses eingeräumt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes des Verfassungs-, aber auch EU-Rechtes wird diese Ausnahmebestimmung wohl schwer haltbar sein und sollte daher am besten zu Gänze entfallen.

⇒ Positiv kann bewertet werden, dass die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer für Erwerbstätige nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG (Neue Selbständige) nicht mehr zwingend für das ganze Kalenderjahr entfällt. Bei ordnungsgemäßer Meldung, diese liegt vor wenn jeweils rechtzeitig gemeldet wird (§ 20 GSVG), der Aufnahme bzw. der Beendigung dieser Erwerbstätigkeit entfällt sie nur für diesen Zeitraum.

⇒ Die angeführte Aufzählung in § 253 b Abs.2 ASVG ist nicht vollständig, sie erfasst zB die Fälle des Fortbestandes der Pflichtversicherung bei freien Dienstnehmern nicht. Da eine

- 10 -

Regelung des Pensionswegfalles für Fälle des Fortbestandes der Pflichtversicherung ohne Ausübung der Erwerbstätigkeit notwendig ist, empfehlen wir, lediglich die Aufzählung in den Z 1 und 2 ersatzlos zu streichen.

⇒ Sozialpläne

Die Bundessektion Industrie macht auf folgende Problematik aufmerksam:

Für eine Reihe größerer Industriebetriebe bedeutet die Anhebung des Frühpensionsalters zusätzliche finanzielle Belastungen, da teilweise Sozialpläne unter Zugrundelegung der derzeitigen Pensionsantrittsvoraussetzungen abgeschlossen wurden. Die Anpassung dieser Betriebsvereinbarungen wird mit erheblicher finanzieller Mehrbelastung verbunden sein, wobei in diesem Zusammenhang dem vorgesehenen Pensionsabschlag besondere Bedeutung zukommt.

In diesem Zusammenhang ist die beabsichtigte Ausnahmeregelung für Männer mit 45 bzw. für Frauen mit 40 Beitragsjahren problematisch. Für den „Stahlbereich“ ist aus der Problematik der Teilnehmer an der Stahlstiftung heraus zusätzlich wichtig, dass auch die Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges berücksichtigt werden.

Im Bereich der Mineralölwirtschaft ergibt sich im Zusammenhang mit § 234, Abs. 1, Ziffer 6 lit b ASVG die Notwendigkeit, dass auch Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung der Pensionsversicherung als dem Arbeitslosengeldbezug gleichgestellte Zeiten für die Voraussetzung nach § 253 a, Abs. 1, Ziffer 3 in Verbindung mit Abs. 2, Ziffer 7 anzuerkennen wären. Der Grund liegt in Sozialplänen, wo Kostenersatz für die freiwillige Weiterversicherung bis zum frühestmöglichen Pensionsstichtag vorgesehen ist, diese Weiterversicherung aber nicht als neutrale Zeit im Sinne § 253 a, Abs. 2, Ziffer 7 anerkannt wird und der Arbeitslosengeldbezug bereits erschöpft ist. Der Pensionsversicherung entgehen dadurch Einnahmen, da zur Wahrung der Anerkennung als

- 11 -

neutrale Zeit die Weiterversicherung ein Jahr vor dem Pensionsstichtag eingestellt werden muss, um die Voraussetzung nicht zu verlieren. Man müsste in diesem Fall wohl die Anerkennung der Weiterversicherung auf diese Fälle einschränken.

Hinzuweisen ist auch auf die Befürchtung, dass in Modellen wie der Arbeitsstiftung die Attraktivität sinkt, da durch die Erweiterung bloßer Ersatzzeiten bis zum Pensionsantritt eine Pensionsverringerung droht.

- **Hinterbliebenenversorgung**

Nach geltendem Recht variiert die Höhe der Witwen(er)pension zwischen 40% und 60% der Pension des Verstorbenen und die derzeit geltende Berechnungsmethode führt dazu, dass der Hinterbliebene durch die Summe aus der Witwen(er)pension und einer Eigenpension oder eines eigenen Einkommens ein Gesamteinkommen erzielen kann, welches über der höchsten erreichbaren Pension eines Alleinstehenden liegt. Da diese Leistungskumulation im Witwen(er)pensionsrecht nach dem derzeitigen System in bestimmten Fällen zu nicht unbedeutenden Überversorgungen führt, wird die Reduzierung der Hinterbliebenenpension bei entsprechend hohem Einkommen auf bis zu Null grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch angeregt, dass eine Untergrenze der Auszahlungssumme eingeführt wird, damit nicht die Anweisungskosten höher als der anzuweisende Betrag sind.

Durch die vorgeschlagene Novellierung soll die Spreizung jedoch bereits per 1. Oktober 2000 auf 0% bis 60% ausgedehnt werden. Dies scheint, da keine geeignete Übergangsfrist vorgesehen werden soll, nicht ganz unproblematisch zu sein. Eine schrittweise Änderung, wobei als erster Schritt eine Spreizung von 20% bis 60% unter Änderung der Berechnungsformel und z.B. per 01.10.2001 etwa erst in einem zweiten Schritt die vorgesehene 0%-Lösung er-

- 12 -

folgt, würde aus verfassungsrechtlichen Überlegungen die „günstigere“ Lösung darstellen.

Die zeitgleiche Anhebung des "Schutzbetrags" zum 1. Oktober 2000 auf S 20.000,-- scheint angemessen zu sein und verhindert, dass es zu sozialpolitisch unerwünschten Auswirkungen kommt. Begrüßt wird die Regelung, dass eine Obergrenze eingezogen wird, um Überversorgungen zu vermeiden. Wir bemängeln allerdings, dass als Leistungsobergrenze nicht die einfache, sondern die zweifache Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen ist. Für notwendig erachten wir hingegen die §§ 264 Abs.7a ASVG, 136 Abs.7 GSVG, da nach der geltenden Rechtslage ein Einkommen der Witwe, das aus einer Erwerbstätigkeit entstammt, die erst nach dem Stichtag aufgenommen wurde, nicht zu einer nachträglichen Anpassung der Witwenpension führen kann (OGH ARD 4950/22/98). Diese Änderung der Rechtslage sollte unseres Erachtens auch durch einen Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

Da in vielen Fällen die betriebliche oder private Altersvorsorge an einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen(er)pension angeknüpft wird, sollte, um alle Bedenken der Betroffenen zu beseitigen, in den Erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen werden, dass auch durch die Spreizung auf Null, der Pensionsanspruch grundsätzlich bestehen bleibt.

- **Ausbau des Bonus-Malus-Systems**

Die Erhöhung des Abschlages bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Pensionen von 2 auf 3 Steigerungspunkte pro Jahr, muss als völlig unzureichend bezeichnet werden. Es ist daran zu erinnern, dass der ab 1. Jänner 2000 wirksam gewordene Abschlag von 2 Steigerungspunkten im Zusammenhang mit der ab 1. Jänner 2000 wesentlich verbesserten Pensionsberechnung zu sehen ist, so dass derzeit nahezu kein Abschlag wirksam wird. Weiters wurde die schon bisher geltende Begrenzung des Abschlages mit 15% der Pen-

- 13 -

sion einfach übernommen und nicht dem erhöhten Abschlag angepasst.

Der festgesetzte Abschlag von 3 Steigerungspunkten ist daher weit von einer versicherungsmathematischen Lösung entfernt und wird weiterhin dazu führen, dass es sich rechnet, zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Pension zu gehen. Unverständlich ist daher auch die geplante Übergangsregelung wonach der zusätzliche 1%ige Abschlag nicht einmal zum 1. Oktober 2000 zur Gänze, sondern auch noch auf 1/10%-Punkte aufgeteilt eingeführt werden soll. Zu fordern ist somit die rasche Entwicklung zu versicherungsmathematisch orientierten Pensionsabschlägen, die keinen Anreiz zu einem Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter vermitteln. Zudem sollte die diesbezügliche Übergangsbestimmung gestrichen werden.

- **Krankenkassensanierung und Eindämmung des Verwaltungsaufwandes**

Die von der Regierung geplante Maßnahmen - Einfrieren des Verwaltungs- und Verrechnungsaufwandes auf dem Niveau von 1999, sowie Einsparungen bei den Ermessensausgaben - soll zur Sanierung der Sozialversicherung im Bereich der Verwaltung des Hauptverbandes und der Krankenversicherungsträger laut Regierung eine Einsparung von rund 1,5 Mrd. Schilling ermöglichen. Die Anpassung der Rezeptgebühr auf S 55,- soll dem zunehmenden steigenden Arzneimittelverbrauch Rechnung tragen und rd. 900 Mio. Schilling pro Jahr an Mehreinnahmen bewirken.

Die Erhöhung der Rezeptgebühr wird begrüßt, da sie neben dringenden Mehreinnahmen auch zum Kostenbewußtsein der Patienten beiträgt. Nachdem der vorliegende Entwurf frühestens im Juli 2000 beschlossen wird, sollte, um für das Jahre 2000 Einnahmen in Höhe von zusätzlichen ca. S 160 Mio. (in den Monaten August und September) zu erreichen, eine Einführung bereits ab dem 1. August und nicht erst ab 1. Oktober 2000 angestrebt werden.

- 14 -

Bei der Festlegung einer für alle Krankenversicherungsträger gem. § 455 Abs. 2 ASVG verbindlichen Bandbreite für die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Mehrleistungen, sollte nicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungen nach dem ASVG insgesamt, sondern des einzelnen Krankenversicherungsträger abgestellt werden. Ansonst würde es zu einer kaum vertretbaren Beschneidung der Selbstverwaltung der einzelnen Krankenversicherungsträger kommen. Vielmehr sollten Richtlinien geschaffen werden, nach denen entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Trägers die Mehrleistungen gestaltet werden können.

Das Einfrieren der Verwaltungsausgaben auf dem Niveau von 1999 ist jedoch bedenklich, da für das laufende Jahr die Budgets bereits beschlossen und zum großen Teil auch schon umgesetzt wurden. Um noch im Jahr 2000 das vorgegebene Einsparungspotential erreichen zu können, müsste nun in der zweiten Jahreshälfte das Budget drastisch gekürzt werden selbst wenn man davon ausgeht, dass das dreijährige Einfrieren so zu verstehen ist, dass ein Drittel der Aufwendungen der Jahre 2000 bis 2002 die Aufwendungen des Jahres 1999 nicht übersteigen darf. Eine Deckelung sollte daher erst ab dem Jahr 2001 einsetzen. Außerdem sollte in den erläuternden Bemerkungen beschrieben werden, was unter Verwaltungs- und insbesondere unter Verrechnungsaufwand verstanden wird. Sofern damit sämtliche Mittel, welche nicht in Form von Geld oder Sachleistung an die Versichertengemeinschaft zurückgegeben werden, gemeint sind, wäre darunter auch Investitionsaufwendungen für eigene Einrichtungen zu verstehen. Eine ausführliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen scheint zielführend.

In Anbetracht des prognostizierten Defizits für das Jahr 2000 von rund 6 Mrd. Schilling, stellen die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Neuerungen (Anhebung der Rezeptgebühr auf S 55,-,

- 15 -

Einführung eines 20%igen Selbstbehalt bei Vertragsabschluss (!) Psychotherapie, Einfrieren des Verwaltungsaufwandes) nur einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar. Diese Maßnahmen werden jedoch auch in Verbindung mit den anderen geplanten Sparmaßnahmen (z.B. Reduzierung der Handelsspanne bei Medikamenten, Kostenbeteiligung der Versicherten bei Ambulanzbesuch, Erhöhung des Verpflegskostenersatzes bei Spitalsaufenthalt) zur Sanierung der Krankenversicherung nicht annähernd ausreichend sein. Der geplante Selbstbehalt in Spitalsambulanzen bzw. der Verpflegungersatz in Spitälern wird die Spitalsträger entlasten und durch das „Ausweichen“ der Patienten in den niedergelassenen Bereich die KV-Träger belasten. Wir fordern daher, dass umgehend weitere Schritte (z.B. wie im Regierungsprogramm vorgesehen, die rasche Einführung eines allgemeinen Selbstbehaltes im niedergelassenen Bereich und für Heilbehelfe) folgen, um die Sanierung der Krankenkassen rechtzeitig in den Griff zu bekommen.

Die Übermittlung eines Entwurfes eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme möchte die Wirtschaftskammer Österreich auch dazu nutzen, um, mit dem Ersuchen um eine gesetzlichen Lösung, auf bereits länger anstehende „Probleme“ im Bereich des Pensionsrechtes hinzuweisen.

- ◆ Nach dem Koalitionsabkommen und dem Vorschlag der Expertenkommission sollen die Ruhensbestimmungen für Pensionisten bei Erreichen des Regelpensionsalters vollständig entfallen, worauf im gegenständlichen Novellierungsentwurf nicht eingegangen wurde. Die Wirtschaftskammer Österreich tritt jedoch für dessen Verwirklichung vor allem deswegen ein, weil einerseits die derzeitige Regelung keine nennenswerten Einsparungen für das Pensionsversicherungssystem bewirkt und andererseits für die Bezieher geringer Pensionen doch fühlbare Belastungen bedeuten.

- 16 -

- ◆ Künftig sollte es Beziehern einer vorzeitigen Alterspension wieder ermöglicht werden, neben dem Pensionsbezug, wie schon derzeit eine geringfügige unselbständige Beschäftigung auch, eine die Versicherungspflicht nach dem GSVG begründende selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben und daraus ein geringfügiges Erwerbseinkommen zu erzielen. Es könnte überlegt werden, zusätzlich noch eine Umsatzgrenze einzuführen. Es ist schwer nachvollziehbar, dass Selbständige zwar als geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer ohne finanzielle Nachteile neben dem Pensionsbezug tätig sein können, nicht aber eine geringfügige selbständige Erwerbstätigkeit ausüben dürfen. Dazu kommt, dass Wirtschaftskammermitglieder, die von der "Kleinstunternehmerausnahme" gem. § 4 Abs.1 Z 7 GSVG Gebrauch machen, schon nach derzeitiger Rechtslage neben dem Bezug einer vorzeitigen Alterspension geringfügig selbständig erwerbstätig sein dürfen. Dies führt in der Praxis zu einer gewissen Bevorzugung jener Personen, die in den vergangenen Jahren ohne die erforderlichen Gewerbeberechtigung selbständig erwerbstätig gewesen sind.

- ◆ Weiters sollte die Neuberechnung der Pension auch den Beziehern von Alterspensionen mit einem Pensionsstichtag vor dem 1. Juli 1993 ermöglicht werden, wenn sie aufgrund einer Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug weitere Beitragszeiten erwerben. Die derzeitige Rechtslage wird von den Betroffenen als äußerst ungerecht empfunden und die Umsetzung dürfte unseres Erachtens keine nennenswerten Belastungen für die Pensionsversicherung zur Folge haben, weil die Anzahl der Personen, die dadurch eine Neuberechnung der Pension in Anspruch nehmen könnten, vermutlich nicht allzu groß ist.

- **Beschäftigungspolitische Begleitmaßnahmen**

Der zur Begutachtung vorliegende Entwurf entspricht nicht den Zielen der Bundesregierung im Ministerratsbeschluss vom 5. April 2000, durch beschäftigungspolitische Begleitmaßnahmen die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern zu sichern bzw. Anreize für Unternehmer zu schaffen, ältere Arbeitnehmer auch einzustellen. Mit der bereits bestehenden Vielzahl von Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer (beispielsweise Qualifizierung arbeitsloser Älterer, Arbeitsstiftungen, Bildungskarenz, Gleitpension usw.), von denen bedeutende erst zum 1. Jänner 2000 in Kraft getreten sind und daher noch nicht evaluiert werden konnten, sollte in Anbetracht der zu erwartenden Entspannung der Arbeitsmarktlage für die Älteren das Auslangen gefunden werden. Würde man den Entwurf vom 27. April 2000 inhaltlich unangetastet lassen, käme das einer Entmündigung aller Arbeitgeber gleich.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:

- **Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977**

Als Begleitmaßnahme zur Anhebung des Pensionsalters wird die mögliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeld von derzeit 52 Wochen für ältere Arbeitnehmer mit langer Versicherungsdauer vorübergehend auf 78 Wochen angehoben.

Weiters gebührt Arbeitnehmern ab dem 45. Lebensjahr ein Weiterbildungsgeld in Höhe des jeweiligen Arbeitslosengeldes anstatt wie bisher in Höhe des Karenzgeldes. Mit dieser Maßnahme soll die Inanspruchnahme der Bildungskarenz und die Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts erleichtert werden, um die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer zu verbessern. In diesem Zusammenhang sollte auch eine Änderung des § 26 AlVG dahingehend erfolgen, dass das erhöhte Weiterbildungsgeld ausschließlich für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Weiterbildungsmaßnahmen

- 18 -

gewährt wird.

War die Gewährung von Altersteilzeitgeld an die Einstellung einer Ersatzkraft gekoppelt, so entfällt diese Koppelung und Altersteilzeitgeld gebührt nun auch ohne Einstellung einer Ersatzkraft. Ebenso soll die zulässige Höchstdauer der Gewährung um den Anpassungszeitraum des Frühpensionsalters ausgedehnt werden. Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt gegen diese Änderungen zwar keine grundsätzlichen Einwendungen, bemerkt aber, dass diese finanziell sehr aufwendigen Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich zur Vielzahl der bestehenden Maßnahmen für ältere Arbeitnehmer gesetzt werden und fast ausschließlich den Unselbständigen zugute kommen. Allein die Verlängerung des Arbeitslosengeldes wird mit 801 Mio. Schilling veranschlagt.

• **Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungs-gesetzes**

Bonus:

Die Ausweitung des Bonus wird von der Wirtschaftskammer grundsätzlich begrüßt. Wir merken aber an, dass für Saisonbranchen im Hinblick auf die Rechtsprechung des VwGH (21.9.1999, Z1 99/08/0059) vorgesehen werden sollte, dass bei Einstellung ab 50 und Nichtvorliegen eines Arbeitsverhältnisses in den letzten drei Jahren der Bonus auch bei vorübergehender Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses mit Wiedereinstellungszusage oder Wiedereinstellungsvereinbarung gewahrt bleiben sollte. Ohne diese Änderung wäre die Regelung nicht nur unfair, sondern auch beschäftigungspolitisch kontraproduktiv. Eine entsprechende Gesetzeskorrektur ist daher im gegebenen Zusammenhang angebracht.

Malus:

- 19 -

Der Grundbetrag von derzeit 0,1 % wird auf 0,2 % der Beitragsgrundlage angehoben und mit jedem weiteren vollendeten Lebensmonat über 50 um weitere 0,2 % erhöht.

Diese Maßnahme führt zu einem extrem steilen Anstieg der Maluskurve und zu einer beinahe Versechsfachung des bisherigen Beitrages in bestimmten Konstellationen. Die Wirtschaftskammer lehnt die Erhöhung des Malus um mindestens 100 % entschieden ab. Diese Maßnahme geht am gewünschten Ziel der Bundesregierung vorbei, sie sichert nicht Beschäftigung, sondern sie schafft vielmehr einen Anreiz, Arbeitnehmer vor dem 50. Lebensjahr freizusetzen.

Für die Wirtschaftskammer Österreich ist aber vorstellbar, den Grundbetrag auf 0,2 % zu erhöhen und diesen für je drei weitere vollendete Lebensmonate um jeweils 0,1 % zu erhöhen. Mit diesem Modell wird ein sinnvoller Verlauf der „Maluskurve“ erreicht.

Die derzeit bestehende Ausnahmebestimmung beim Malus bei Vorliegen eines Wiedereinstellungsvertrages oder einer Wiedereinstellungszusage muss unbedingt weiter erhalten bleiben. Der Argumentation in den Erläuternden Bemerkungen kann angesichts der vorliegenden Gesetzesformulierung nicht gefolgt werden bzw. ist diese unschlüssig.

Weiters fordert die Wirtschaftskammer, dass der Malus in jenen Fällen entfällt, wo die Kündigung erst aufgrund eines meist langwierigen, die ununterbrochene Beschäftigung voraussetzenden, behördlichen bzw. gerichtlichen Kündigungsverfahrens durch den Arbeitgeber ausgesprochen werden darf. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Wertung der Zustimmungsgründe in den einzelnen Gesetzen diese jenen Auflösungsgründen, bei denen der Malus nach dem vorliegenden Entwurf entfällt, entsprechen oder zumindest nahe kommen. Ebenso soll bei einvernehmlicher Lösung des Arbeitsverhältnisses der Malus entfallen.

Im Ausschussbericht muss sichergestellt werden, dass die Sanktionierung bei Verletzung des § 45 AMFG ausschließlich in Verbin-

- 20 -

derung mit § 5b AMPFG neu erfolgt, das heißt, dass die Berechnung eines fiktiven Malus unzulässig ist.

- **Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes**

Der Arbeitgeber muss nun vor der beabsichtigten Kündigung eines über 50-jährigen schriftlich das AMS verständigen. Diese Formulierung ist unklar und zweideutig und entspricht wiederum nicht dem Beschluss des Ministerrates vom 5. April 2000, der eindeutig davon spricht, dass die Meldung an das AMS zeitgleich mit dem Ausspruch der Kündigung erfolgen soll.

Die Wirtschaftskammer Österreich sieht in der Meldepflicht eine sinnlose Belastung für die Personalverwaltung und nicht zuletzt wird dadurch auch die in Saisonbranchen notwendige Flexibilität untergraben.

Dies soll anhand eines Beispiels erläutert werden:

Die Verletzung dieser Meldepflicht führt zu einem Strafzuschlag von 30 % des nach den Bestimmungen des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes zu entrichtenden Malus-Beitrages.

Beispiel:

Wird ein 52-jähriger gekündigt, beträgt der Malus 3 % und dazu kommt der Zuschlag von 30 % des Malusbetrages für die Verletzung der Meldepflicht. In realen Zahlen: Malus S 100.035,-- und zusätzlich davon 30 % Zuschlag, somit S 130.045,50.

Im Wege der Begutachtung soll auch auf die derzeitige Regelung des Frühwarnsystems gemäß § 45a eingegangen werden, welche von den Unternehmen kaum administrierbar ist.

Anhand eines praktischen Beispiels soll dies erläutert werden: Wenn ein Bauunternehmer beabsichtigt, Arbeitnehmer, welche unter § 45a Abs 1 fallen, per 22.12. zu kündigen, wäre die Anzeige an

- 21 -

die regionale Geschäftsstelle des AMS unter Einhaltung der 30-Tages-Frist spätestens bis 22.11. zu erstatten.

Tritt nun bereits vor dem 22.12. ein massiver Schlechtwettereinbruch ein, welcher Kündigungen erfordert, so muss der Betrieb eine neuerliche Anzeige mit einem Antrag auf Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung der Arbeitsverhältnisse einbringen.

Im ersten Fall wäre eine Kündigung rechtsunwirksam, welche vor Einlangen der Anzeige bei der regionalen Geschäftsstelle des AMS ausgesprochen würde, außerdem ist die 30-Tages-Frist einzuhalten.

Auch im zweiten Fall wäre die Frist abzuwarten, es sei denn, es erfolgt eine Zustimmung der Landesgeschäftsstelle gemäß § 45a Abs 8.

Die bedeutet, dass die Bauunternehmungen auf die in der Bauwirtschaft typischen Schwankungen der Auftragslage bzw. unvorhersehbare Witterungsverhältnisse nicht entsprechend flexibel reagieren können, da die Arbeitnehmer trotz erfolgter Anzeige an das AMS im Maximalfall noch 30 Tage lang beschäftigt werden müssen, sofern nicht gemäß § 45a Abs 8 der vorzeitigen Auflösung zugestimmt wird.

Das Beispiel verdeutlicht sehr klar, dass schon das derzeitige Frühwarnsystem keinerlei Bedacht auf stark saisonabhängige Branchen nimmt.

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt diesbezügliche Verschärfungen, wie im Entwurf vorgesehen, ab.

- **Änderung des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes**

Zu § 15 AVRAG:

In der derzeit geltenden Fassung kann eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme (Bildungskarenz, Solidaritätsprämienmodell, usw.) aus-

- 22 -

gesprochen wird, beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden.

Mit der neuen Bestimmung erfolgt eine Ausdehnung des allgemeinen Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf alle Betriebe, das heißt, auch auf solche Betriebe, die dem Arbeitsverfassungsgesetz 1974 nicht unterliegen.

Die Wirtschaftskammer lehnt die Ausdehnung des speziellen Kündigungsschutzes für über 50-jährige Arbeitnehmer in Kleinbetrieben unter 5 Arbeitnehmern auch als (zunächst!) befristete Maßnahme entschieden ab.

Die oben angeführten Änderungen entsprechen nur teilweise dem Beschluss des Ministerrates vom 5. April 2000 und erreichen insofern nicht das Ziel einer Beschäftigungssicherung für ältere Arbeitnehmer, als sie überzogen und kontraproduktiv sind.

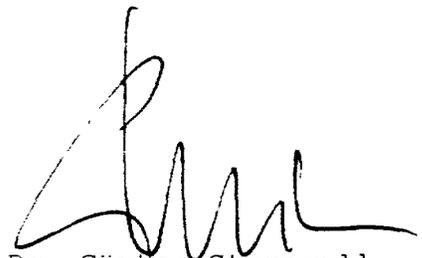
Vielmehr wird durch die geplanten Maßnahmen der Unternehmer bevormundet und in seinem freien Kündigungsrecht entmündigt; die Wirtschaftskammer Österreich ersucht dringend, diese Maßnahmen noch einmal zu überdenken.

Ergänzend ist im Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung der Entgeltfortzahlung im ARÄG 2000 darauf hinzuweisen, dass in Verbindung mit den Pensionsreformmaßnahmen durch die vermehrten Krankenstände in den Monaten vor dem späteren Pensionsantritt eine zusätzliche Verschärfung der Kostenbelastung für Fehlzeiten älterer Arbeitnehmer auf die Arbeitgeber zukommt, was im Rahmen der Zielsetzung der Lohnnebenkostenentlastung nicht übersehen werden darf.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär